

Verkündungsblatt der FH Aachen

FH-Mitteilungen

Nr. 30 / 2009

6. Mai 2009

Zugangsordnung für die Masterstudiengänge „Produktentwicklung“ und „Industrial Engineering“ an der Fachhochschule Aachen

vom 6. Mai 2009



Herausgeber: Der Rektor der FH Aachen

Alle Rechte vorbehalten. Wiedergabe oder Druck nur mit Angabe von Quelle und Verfasser.
Wiedergabe von Auszügen nur mit Genehmigung der FH Aachen.

Redaktion: Dezernat Z, Silvia Crummenerl, Telefon +49 241 6009 51134

Zugangsordnung

für die Masterstudiengänge

„Produktentwicklung“ und „Industrial Engineering“

an der Fachhochschule Aachen

vom 6. Mai 2009

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 49 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 7. Juli 2008 (FH-Mitteilung Nr. 78/2008) hat der Beschließende Ausschuss Produktentwicklung und Industrial Engineering der Fachbereiche Maschinenbau und Mechatronik, Wirtschaftswissenschaften sowie Energietechnik folgende Zugangsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3	Bewerbungsunterlagen	3
§ 4	Bewerbungsfristen	3
§ 5	Auswahlkommission / Auswahlverfahren	3
§ 6	Feststellung der Eignung	4
§ 7	Inkrafttreten und Veröffentlichung	4

Eignung sind mindestens folgende Kenntnisse und Qualifikationen:

1. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss nach einem Studium im Umfang von mindestens 180 Creditpunkten mit mindestens der Abschlussnote 2,7 oder einer vergleichbaren Benotung bei anderen Notensystemen. Über die Vergleichbarkeit von Studiengängen und Abschlussnoten entscheidet die Auswahlkommission.
2. Für den Masterstudiengang „Produktentwicklung“ wird vorausgesetzt ein Studium des Maschinenbaus oder eines verwandten ingenieurwissenschaftlichen Studiengangs.
3. Für den Masterstudiengang „Industrial Engineering“ wird vorausgesetzt ein Studium
 - a) des Maschinenbaus oder eines verwandten ingenieurwissenschaftlichen Studiengangs oder
 - b) des Wirtschaftsingenieurwesens oder
 - c) der Wirtschaftswissenschaften mit einer Schwerpunkt Kombination aus Fächern wie Beschaffung, Controlling, Produktion, Logistik, Personal, Wirtschaftsinformatik, Organisation, Unternehmensführung o.ä., d.h. Studieninhalten mit produktionsnahem Bezug. Mindestens 45 Creditpunkte müssen thematisch dieser Ausrichtung zugeordnet werden können. Von den 45 Creditpunkten können bis zu 15 Creditpunkte ersetztweise aufgrund einschlägiger beruflicher Erfahrungen anerkannt werden.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Zugangsordnung (ZO) gilt für die Masterstudiengänge „Produktentwicklung“ und „Industrial Engineering“ an der Fachhochschule Aachen.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studium in den Masterstudiengängen „Produktentwicklung“ bzw. „Industrial Engineering“ haben nur geeignete Bewerber und Bewerberinnen Zugang. Voraussetzung zur Feststellung der studiengangsbezogenen

4. In Ausnahmefällen kann das Studium bereits vor dem Erwerb des Studienabschlusses nach Punkt 1 aufgenommen werden; der Studienabschluß ist dann spätestens zum Ende des ersten Semesters nachzuweisen. In diesem Fall wird die im Antragsverfahren fehlende Abschlussnote durch das arithmetische Mittel aller bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist erworbenen Prüfungsleistungen des vorhergehenden Studiums ersetzt.

(2) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist weiterhin die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache. Diese gilt als nachgewiesen, wenn

- die Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben wurde oder
- der vorherige Hochschulabschluß in einem überwiegend deutschsprachigen Studiengang erworben wurde oder
- die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH 2) oder gleichwertige Prüfungen gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Fachhochschule Aachen in ihrer jeweils gültigen Fassung nachgewiesen werden.

(3) Voraussetzung für den Zugang zum Studium Industrial Engineering ist weiterhin die ausreichende Beherrschung der englischen Sprache. Diese gilt als nachgewiesen, wenn

- die Hochschulzugangsberechtigung an einer englischsprachigen Einrichtung erworben wurde oder
- der vorherige Hochschulabschluß in einem zumindest teilweise englischsprachigen Studiengang erworben wurde oder
- der TOEFL-Test (Test of English as a Foreign Language) mit einer Punktzahl von mindestens 210 (Computer based TOEFL) oder ein äquivalenter Nachweis der Englischkenntnisse vorgelegt wird.

(4) Erfolgreiche Teilnahme am Auswahlgespräch gemäß § 5.

(5) Erstellung eines Letter of Motivation.

§ 3 Bewerbungsunterlagen

Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt mit einem Bewerbungsformular für die Masterstudiengänge „Produktentwicklung“ und „Industrial

Engineering“. Der Bewerbung sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

1. Eine amtlich beglaubigte Kopie des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses und, falls das Original in einer anderen Sprache als englisch oder deutsch erstellt wurde, eine amtlich beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache,
2. Eine amtlich beglaubigte Kopie einer Kursbelegungsliste. Diese wird von der jeweils besuchten Hochschule ausgestellt und ist eine Aufstellung sämtlicher während des Studiums besuchter Veranstaltungen mit Noten und Creditpunkten. Falls das Original in einer anderen Sprache als englisch oder deutsch erstellt wurde, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache beizulegen. Bewerber und Bewerberinnen, die einen Studienabschluß einer Hochschule außerhalb des EU-Bereichs vorlegen, müssen die Kursbelegungsliste direkt von der ausstellenden Hochschule schriftlich bestätigen lassen,
3. Belege über Sprachkenntnisse gemäß § 2,
4. Schriftliche Begründung zur Bewerbung (Letter of Motivation),
5. Gegebenenfalls Nachweis der einschlägigen Berufserfahrung.

§ 4 Bewerbungsfristen

Der Bewerbungsschluss für das Auswahlverfahren wird auf Vorschlag der Auswahlkommission vom Beschließenden Ausschuss Produktentwicklung und Industrial Engineering festgelegt und rechtzeitig im Internet auf der Homepage des Fachbereichs Maschinenbau und Mechatronik bekannt gegeben. Im Bedarfsfall kann der Beschließende Ausschuss eine Fristverlängerung festlegen und diese ebenso rechtzeitig im Internet bekannt geben. Unbeschadet dieser Regelung gelten die Einschreibefristen der Fachhochschule Aachen.

§ 5 Auswahlkommission / Auswahlverfahren

(1) Verantwortlich für die Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen zu den Masterstudiengängen „Produktentwicklung“ und „Industrial Enginee-

ring" ist eine Auswahlkommission aus vier Professoren und Professorinnen, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin und einem oder einer Studierenden der am Studiengang beteiligten Fachbereiche, die vom Beschießenden Ausschuss Produktentwicklung und Industrial Engineering eingesetzt wird. Die Amtszeit der Auswahlkommissionsmitglieder beträgt vier Jahre bzw. ein Jahr bei Studierenden.

(2) Die Auswahlkommission trifft die Entscheidung über die Eignung der Bewerber und Bewerberinnen und alle nach dieser Zugangsordnung notwendigen Entscheidungen.

(3) Kriterien bei der Bewertung des Auswahlgesprächs sind insbesondere

- Klarheit der beruflichen Perspektive,
- fachliches Verständnis (aus der Perspektive des Erststudiums),
- persönliche Motivation,
- geistige Flexibilität,
- Verständlichkeit und Ausdrucksfähigkeit und
- Plausibilität der Argumente.

(4) Die Auswahlkommission wertet die Bewerbungen mit den eingereichten Unterlagen aus. Das Auswahlgespräch gemäß § 2 Absatz 4 wird durch mindestens zwei Professoren und Professorinnen der beteiligten Fachbereiche mit dem Bewerber oder der Bewerberin geführt. Das Auswahlgespräch hat eine Dauer von 15 bis maximal 45 Minuten. Die Auswertungsergebnisse der schriftlichen Unterlagen sowie das Ergebnis und der Verlauf des Auswahlgesprächs sind schriftlich zu dokumentieren.

und Industrial Engineering durch gesonderten Beschluss.

(2) Über die Feststellung der Eignung erteilt die Auswahlkommission unmittelbar nach Beendigung des Verfahrens den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich Auskunft.

§ 7

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Zugangsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Beschießenden Ausschusses Produktentwicklung und Industrial Engineering vom 7. April 2009 und der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 27. April 2009.

Aachen, den 6. Mai 2009

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. M. Schulte-Zurhausen

Prof. Dr.-Ing. Manfred Schulte-Zurhausen

§ 6

Feststellung der Eignung

(1) Geeignet ist, wer mindestens 65 Punkte von insgesamt 100 möglichen Punkten bei der Eignungsfeststellung erreicht.

- a) Die Note des ersten Hochschulabschlusses wird mit maximal 50 Punkten bewertet.
- b) Die Auswertung des Letter of Motivation und das Ergebnis des Auswahlgesprächs werden zusammen mit maximal 50 Punkten bewertet. Hierbei werden für den Letter of Motivation maximal 10 Punkte und für das Auswahlgespräch maximal 40 Punkte vergeben.

Detaillierte Bewertungsvorgaben regelt der Beschießende Ausschuss Produktentwicklung